



per Telefax/E-Mail

München, 22.4.2009

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

- Pressemitteilung -

Verein frei lernen e.V., - Verwaltungsgerichtshof bestätigt Genehmigungsfähigkeit des Schulkonzepts

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit heute bekannt gewordenem Urteil aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. April 2009 die Entscheidung des Verwaltungsgerichts München vom 23. Juni 2008 bestätigt, worin der Freistaat Bayern verpflichtet wurde, über den Antrag des Klägers auf Schulgenehmigung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden. Eine unmittelbare Verpflichtung zur Erteilung der schulaufsichtlichen Genehmigung war nicht möglich, weil die Genehmigungsbehörde insbesondere hinsichtlich des neuen Schulstandortes noch nicht alle Antragsvoraussetzungen abschließend prüfen konnte.

Der Kläger, ein privater Schulverein, begehrt die Erteilung einer schulaufsichtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer privaten Ersatzschule („Aktive Schule“) ursprünglich in München-Obersendling bzw. München-Schwabing, jetzt in Petershausen. Die geplante Schule soll vier altersgemischte Lerngruppen von jeweils etwa 20 Kindern umfassen (6- bis 8-Jährige, 9- bis 11-Jährige, 12- und 13- Jährige, 14- und 15-Jährige). Die Regierung von Oberbayern lehnte den Antrag auf Erteilung der schulaufsichtlichen Genehmigung im August 2007 ab. Aufgrund einer fachkundigen Einschätzung des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung war sie zu dem Ergebnis gekommen, das vom Kläger vorgelegte pädagogische Konzept sei nicht tragfähig.

Im Rahmen des Klageverfahrens hat das Verwaltungsgericht München ein Sachverständigengutachten dazu eingeholt, ob aufgrund des Schulkonzepts das nach dem Gesetz erforderliche, besondere pädagogische Interesse anerkannt werden könne. Ferner sollte das Gutachten Aufschluss darüber geben, ob eine nach diesem Konzept betriebene Schule in ihren Lehrzielen hinter den öffentlichen Schulen nicht zurückstehe und ob sie erwarten lasse, dass am Ende der 4. Klasse das Gesamtbildungsziel erreicht werde. Das Gutachten vom 14. Juni 2008 kam zu einem positiven Ergebnis.

Mit Urteil vom 23. Juni 2008 verpflichtete das Verwaltungsgericht München den Freistaat Bayern, über den Antrag des Klägers auf Schulgenehmigung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden. Zwar habe der Kläger wegen des Beurteilungsspielraums der Schul-

Pressesprecher

Ri'inVGH Andrea Breit, Tel. 2130-334, Fax 2130-315

RRin Christiane Viefhaus, LL.M., Tel. 2130-264,
Fax 2130-464

Postanschrift

Postfach 34 01 48

80098 München

Dienstgebäude

Ludwigstr. 23

80539 München

Telefon

(089) 21 30-0

E-Mail: poststelle@vgh.bayern.de

Telefax

(089) 21 30 320

Internet: <http://www.vgh.bayern.de>

aufsichtsbehörde und wegen Fehlens der erforderlichen Spruchreife keinen strikten Anspruch auf Erteilung der schulaufsichtlichen Genehmigung; er könne aber eine neue Entscheidung über seinen Antrag verlangen. Dies hat der BayVGH nun mit seinem Urteil vom 22. April 2009 im Ergebnis bestätigt und die Berufung des Freistaates Bayern zurückgewiesen. Damit ist der Weg für eine neue Entscheidung der Regierung von Oberbayern über den Genehmigungsantrag für den neuen Schulstandort Petershausen frei.

Die Revision gegen dieses Urteil wurde nicht zugelassen. Hiergegen kann Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig erhoben werden.

Die vollständigen Urteilsgründe werden in wenigen Wochen vorliegen.

(Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 22.4.2009 Az. 7 B 08.3284)